

Amtsblatt

Nr. 15

24.09.2026

3. Jahrgang

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplans „Kammerer Feld“ – 1. Änderung	3
Beteiligungsbericht 2024 Fernwärme Amerang GmbH	5
Erlass einer geänderten Verbandssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe	8

HERAUSGEBER

Gemeinde Amerang, Wasserburger Straße 11, 83123 Amerang
Tel. 08075/9197-0, E-Mail info@amerang.de

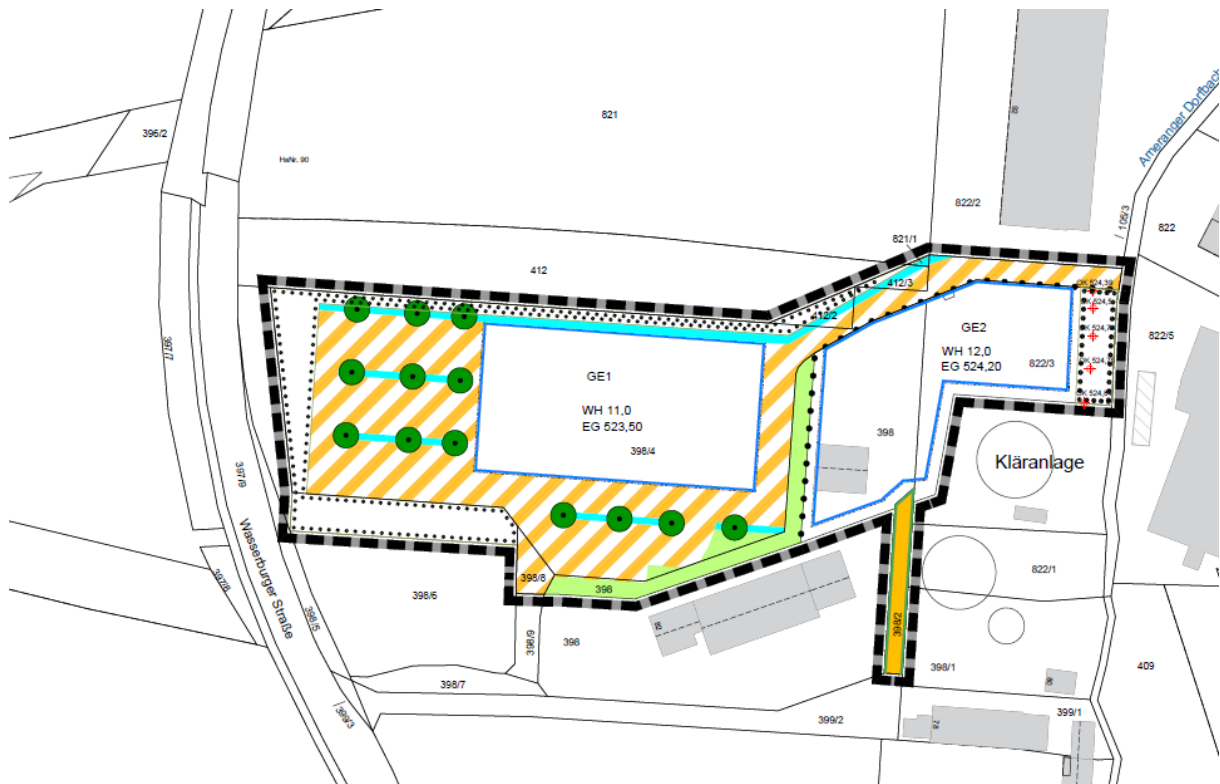
www.amerang.de/rathaus-und-buergerservice/service/amtsblatt-amerang

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.

Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans "Kammerer Feld", 1. Änderung

Der Gemeinderat Amerang hat am 19.08.2026 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan "Kammerer Feld", 1. Änderung als Satzung beschlossen. Maßgebend ist der Bebauungsplan in der Fassung vom 19.08.2026.



Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung bei der Gemeinde Amerang, Wasserburger Straße 11, Amerang, Bauverwaltung, Zimmer 1.05 während der üblichen Dienststunden einsehen und Auskunft über deren Inhalt verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Weiter wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Auf der Darstellung der Gemeinde Amerang im Internet ([Gemeinde Amerang: Bebauungspläne](#)) sind sämtliche Satzungsunterlagen im Bereich „Rathaus und Bürgerservice – Planen und Bauen– Bebauungspläne“ veröffentlicht.

24.09.2026

gez. 1. Bürgermeister Konrad Linner

Fernwärme Amerang GmbH**fernwärme amerang****1. Rechtliche Verhältnisse**

Rechtsform: GmbH mit Sitz in 83123 Amerang, 83123 Amerang

Gründung: Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2023 und Satzung vom 13.12.2023 UVZ-Nr.: M 2074/2023.
Eingetragen ins Handelsregister beim Amtsgericht Traunstein, HRB 32635, am 23.01.2024

Erfüllung des öffentlichen Zwecks:

Der Gesellschafter, die Gemeinde Amerang erfüllt mit der Errichtung des Unternehmens Aufgaben im Sinne des Art. 87 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO). Gegenstand des Unternehmens ist die Energieversorgung der Bürger der Gemeinde Amerang im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge sicherzustellen.

2. Geschäftstätigkeit

Der Unternehmenszweck der Gesellschaft ist:

- Der Ausbau die Einrichtung und die Versorgung mit Wärme im Gemeindegebiet Amerang.
- Sowie alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind, oder die Entwicklung des Unternehmens fördern. Die Gesellschaft darf sich an anderen in- oder ausländischen Gesellschaften beteiligen, die den gleichen oder einen ähnlichen Geschäftszweck verfolgen. Sie kann Filialen im In- und Ausland errichten.

3. Beteiligungsverhältnisse der Gesellschaft

Die Beteiligung der Gemeinde Amerang besteht seit Gründung.

Gesellschafter und Stammkapital	Euro	%
Gemeinde Amerang	12.501,00	50,004
EnergieGenossenschaft Inn-Salzach eG	12.499,00	49,996
Gesamt	25.000,00	100,00

4. Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung (§ 12 der Satzung) und der Geschäftsführer (§ 5 der Satzung).

Gesellschafterversammlung:

Vertreter der Gesellschafter waren im Jahr 2024 für

die Gemeinde Amerang:	Bürgermeister Konrad Linner
die EnergieGenossenschaft Inn-Salzach eG:	Die Vorstände Rainer Brunnhuber und Herbert Leiß-Maier

Geschäftsführung und Vertretung:

Im Jahr 2024 wurde die Gesellschaft von Herrn Pascal Lang allein vertreten.

Die Bezüge der Geschäftsführung sind nach Art. 94 Abs. 3 Satz 2 im Rahmen des Beteiligungsberichts offen zu legen. Sie können jedoch im Sinne des Art. 94 Abs. 3 Satz 3 GO gemäß § 286 Abs. 4 HGB zulässigerweise nicht angegeben werden. Ein Geschäftsführervertrag wurde nicht geschlossen, da aktuell für die Geschäftsführung keine Bezüge gezahlt werden.

5. Wirtschaftliche Verhältnisse

Jahresabschluss	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Aktiva		
Sachanlagen	72.227,00	0,00
Umlaufvermögen	179.427,99	0,00
Rechnungsabgrenzungsposten	3.591,60	0,00
Summe Aktiva:	255.246,59	25.000
Passiva		
Eigenkapital		
Stammkapital	25.000,00	25.000,00
Jahresüberschuss	15.649,47	0,00
Rückstellungen	9.895,26	0,00
Verbindlichkeiten	204.701,86	0,00
Summe Passiva	255.246,59	25.000,00

Gewinn- und Verlustrechnung	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Umsatzerlöse	344.501,42	0,00
Materialaufwand	94.926,80	0,00
Abschreibungen	50.340,48	0,00
Sonstige betriebliche Aufwendungen	177.389,41	0,00
Steuern	6.195,26	0,00
Ergebnis nach Steuern	15.649,47	0,00
Jahresüberschuss	15.649,47	0,00

Vermögenslage:

Die Gesellschaft tätigt im Jahr 2024 Investitionen in Hausanschlüsse sowie in die Errichtung der provisorischen Heizzentrale. Im kommenden Jahr ist mit dem Beginn der Errichtung des Heizhauses und den weiteren Ausbau des Fernwärmenetzes zu rechnen, vorbehaltlich Förderzusagen. Die Rückstellungen betreffen die Kosten für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und der Steuerzahlung, die sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten resultieren aus der Umsatzsteuer und noch offenen Rechnungen gegenüber Dienstleistern und Zulieferern.

Kreditaufnahme:

Kredite wurden 2024 nicht aufgenommen.

Lagebericht:

Die wirtschaftliche Lage der GmbH ist als gut einzuschätzen.

6. Beschäftigte

Während des abgelaufenen Geschäftsjahrs waren in der Gesellschaft keine Personen beschäftigt.

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Erlass einer geänderten Verbandssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe**

Die nachfolgende Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe wurde von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe in ihrer Sitzung am 28.07.2026 beschlossen und mit Schreiben des Landratsamtes Rosenheim vom 31.07.2026, Zeichen 8630.02-0001-002-0008 rechtsaufsichtlich genehmigt.

**Verbandssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe erlässt aufgrund Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995, S. 98, Bay_RS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) in Verbindung mit Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) BayRS 2020-1-1-I zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 28.07.2026 die folgende mit Schreiben des Landratsamtes Rosenheim vom 31.07.2026 (Az.: 8630.02-0001-002-0008) genehmigte

Verbandssatzung

I. Allgemeine Vorschriften

**§ 1
Name und Sitz**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Schonstetter Gruppe.

- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in der Gemeinde Schonstett.

**§ 2
Verbandsmitglieder**

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Amerang, Eiselfing und Schonstett.
- (2) Dem Zweckverband können weitere Mitglieder beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens zwei Jahre vorher schriftlich erklärt werden, er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

**§ 3
Räumlicher Wirkungsbereich**

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst:

1. das Gebiet der Gemeinde Amerang
2. das Gebiet der Gemeinde Eiselfing
3. das Gebiet der Gemeinde Schonstett

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu verbessern, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen rechtlichen Vorgaben entsprechen muss. Dies umfasst auch die Bereitstellung von Löschwasser für den Brandschutz, soweit dies technisch möglich und hygienisch vertretbar ist. Feuerschutzeinrichtungen werden in Absprache mit den Mitgliedsgemeinden hergestellt.
- (2) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.
- (3) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- (4) Nach Maßgabe seiner vorhandenen Kapazitäten kann der Zweckverband auch Dritte für Bereiche, die nicht zum Versorgungsgebiet des Zweckverbandes (§ 3) gehören, mit Trinkwasser versorgen, soweit dadurch die vorrangigen Interessen der Verbandsmitglieder nicht beeinträchtigt werden. Hierzu sind Wasserlieferungsverträge abzuschließen.
- (5) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnerzielungsabsicht.
- (6) Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien. Sie regeln in eigener Zuständigkeit und auf ihre Kosten das Freihalten und Einfetten der Hydranten.
- (7) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband die kostenlose Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume und der sonstigen ihrem Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke, soweit dies für die übertragene Aufgabe erforderlich ist. Die Regelungen zu den Pflichten des Zweckverbandes bei Herstellung und Unterhaltung seiner Anlagen sowie zu den Folgepflichten und Folgekosten bei Baumaßnahmen der Verbandsmitglieder an oder in Straßen bzw. den sonstigen Grundstücken, die eine Änderung oder Sicherung der bestehenden Versorgungsanlagen des Zweckverbandes erforderlich machen, erfolgen in einer gesonderten Vereinbarung.
- (8) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband für die Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben die Benutzung ihrer Akten, Pläne sowie sonstiger Unterlagen und Daten.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- 1.) die Verbandsversammlung
- 2.) der Verbandsausschuss
- 3.) der Verbandsvorsitzende
- 4.) der Rechnungsprüfungsausschuss

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus der oder dem Verbandsvorsitzenden sowie den übrigen Verbandsrätinnen und Verbandsräten. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.
- (2) Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der jeweiligen Einwohnerzahl in seinem Gebiet. Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Zusätzlich entsendet jedes Verbandsmitglied pro volle 1000 Einwohner in seinem Verbandsgebiet eine weitere Vertreterin oder Vertreter in die Verbandsversammlung. Maßgeblich für die Berechnung der Zahl der Verbandsrätinnen und Verbandsräte ist die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung fortgeschriebene Einwohnerzahl zum 31. Dezember des jeweils der Wahl der Gemeinderatsmitglieder vorausgegangenen Kalenderjahres.

- (3) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihre ersten Bürgermeisterinnen oder ersten Bürgermeister und die von ihren Gemeinderäten bestellten weiteren Verbandsrätinnen und Verbandsräte vertreten. Die ersten Bürgermeisterinnen und ersten Bürgermeister werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihre gewählte Stellvertretung nach Art. 39 Abs. 1 GO vertreten; mit Zustimmung der vorstehend Genannten kann eine Gemeinde auch andere Vertreter bestellen.
- (4) Jede Verbandsrätin und jeder Verbandsrat haben eine Stellvertretung für den Fall ihrer oder seiner Verhinderung. Verbandsrätinnen und Verbandsräte können nicht Stellvertretungen sein. Die Verbandsrätinnen und Verbandsräte und ihre Stellvertretungen sind von den Verbandsmitgliedern der oder dem Verbandsvorsitzenden, ist eine solche oder ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde schriftlich zu benennen. Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Zweckverbands können nicht Verbandsrätin oder Verbandsrat sein.
- (5) Für Verbandsrätinnen und Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertretungen. Die weiteren Verbandsrätinnen und Verbandsräte und ihre Stellvertretungen werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn eine Verbandsrätin oder ein Verbandsrat, die oder der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsrätinnen und Verbandsräte und ihre Stellvertretungen üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsrätinnen und Verbandsräte weiter aus.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsrätinnen und Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsrätinnen und Verbandsräte oder die zuständige Aufsichtsbehörde, oder das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung zu unterrichten. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die oder der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände für die Verbandsversammlung vor. Die oder der Verbandsvorsitzende leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde, der jeweiligen Fachbehörden und der Geschäftsleiter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsrätinnen und Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsrätinnen und Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsrätinnen und Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsrätinnen und Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jede Verbandsrätin, jeder Verbandsrat hat eine Stimme.
- (4) Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Mitglied der Verbandsversammlung darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Mitglied der Verbandsversammlung trotzdem der Stimme, so gehört es nicht zu den Abstimmenden.
- (5) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Personen mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr sich bewerbende Personen die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerberinnen oder Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr sich bewerbende Personen die gleiche nächst höhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit der Person mit der höchsten Stimmzahl kommt.
- (6) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsrätinnen und Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von der oder dem Verbandsvorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführerin oder Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbands oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsrätinnen und Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift über öffentliche Sitzungen sind den Verbandsrätinnen und Verbandsräten zu übermitteln.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
 1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
 3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
 4. die Beschlussfassung über den Finanzplan;
 5. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung;
 6. die Wahl der oder des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertretung, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen;
 7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
 8. den Erlass, die Änderung, oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
 9. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
 10. die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten des Zweckverbands ab Besoldungsgruppe A 9;
 11. die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Zweckverbands ab Entgeltgruppe 9a des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Verbandsausschuss nach § 14 zuständig ist. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
 1. den Erwerb, die Belastung, den Tausch und die Veräußerung von Grundstücken,

2. den Abschluss von Vereinbarungen nach § 4 Abs. 4 dieser Satzung,
3. den Abschluss von weiteren Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 25.000 € mit sich bringen,
4. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und den Abschluss von Rechtsgeschäften verwandter Art.

Die Verbandsversammlung kann diese Zuständigkeiten allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsausschuss übertragen. Sie kann die Übertragung für die Zukunft jederzeit widerrufen.

§ 11 Rechtsstellung der Verbandsräte

Die Verbandsrätinnen und Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Entschädigungen der Verbandsrätinnen und Verbandsräte sind in der Satzung zur Regelung von Fragen des Verfassungsrechts des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe geregelt.

§ 12 Zusammensetzung des Verbandsausschusses und anderer Ausschüsse

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus der oder dem Verbandsvorsitzenden und drei Verbandsrätinnen bzw. Verbandsräten. Dabei entsendet jede Mitgliedsgemeinde mindestens einen Vertreter oder eine Vertreterin in den Ausschuss.
- (2) Die Mitglieder werden aus der Mitte der Verbandsversammlung bestellt. Für jedes Ausschussmitglied wird eine Stellvertretung in gleicher Weise bestellt. Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen abberufen werden.
- (3) Die Zusammensetzung anderer Ausschüsse bestimmt sich nach der Geschäftsordnung und der Satzung zur Regelung von Fragen des Verfassungsrechts des Zweckverbandes.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die §§ 7 – 9 entsprechend.

§ 14 Zuständigkeit des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss ist zuständig für
 1. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von 10.001 € bis 25.000 € mit sich bringen,
 2. die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessurteilen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an eine oder einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanziellen Auswirkungen auf den Zweckverband bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 10.000 € übersteigt,
 3. die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Mehrausgaben, soweit nach der Geschäftsordnung nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.
 4. die Vorberatung des Entwurfs der Haushaltssatzung,
 5. Beschlüsse über Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband,

6. die von der oder dem Vorsitzenden, der Geschäftsleitung und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Zweckverbands zur Erfüllung ihrer Aufgaben ausgeübten Tätigkeiten zu beaufsichtigen sowie die oder den Vorsitzenden und die Geschäftsleitung zu beraten,
 7. Entscheidungen über Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang,
 8. die Behandlung von Anträgen aus Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Erlass, Niederschlagung, Aussetzung der Vollziehung), soweit nach der Geschäftsordnung nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.
- (2) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.
- (3) Der Verbandsausschuss ist beschließend tätig.

§ 15

Rechtsstellung der Mitglieder des Verbandsausschusses

Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigungen sind in der Satzung zur Regelung von Fragen des Verfassungsrechts des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe geregelt.

§ 16

Wahl der Verbandsvorsitzenden

- (1) Die oder der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertretung werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Die oder der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Die oder der Verbandsvorsitzende und ihre Stellvertretung werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt der oder des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 17

Zuständigkeit der Verbandsvorsitzenden

- (1) Die oder der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Sie oder er führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss.
- (2) Die oder der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes der ersten Bürgermeisterin oder dem ersten Bürgermeister zukommen. Sie oder er erfüllt die im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben. Die Zuständigkeit richtet sich im Übrigen nach der Geschäftsordnung.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können der oder dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Die oder der Verbandsvorsitzende kann einzelne Befugnisse der Stellvertretung und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung des Verbandsmitglieds dessen vertretungsberechtigtem Organ oder dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 2.500 € mit sich bringen. Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen genügt die Textform, soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt.

§ 18

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Die oder der Verbandsvorsitzende und ihre Stellvertretung sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhält die oder der Verbandsvorsitzende für Tätigkeiten nach § 17 eine Aufwandsentschädigung. Dies gilt ebenso für die Stellvertretung nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme. Die Höhe dieser Entschädigungen ist in der Satzung zur Regelung von Fragen des Verfassungsrechts des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe geregelt.

§ 19
Dienstkräfte des Zweckverbandes

- (1) Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsleiter. Sie kann ihm mit Zustimmung der oder des Verbandsvorsitzenden durch Beschluss Zuständigkeiten der oder des Verbandsvorsitzenden nach § 17 Abs. 2 Satz 1 und unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (2) Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse beratend teil.

III.
Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 20
Verbandswirtschaft

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbands gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt. Die Haushaltswirtschaft wird nach den Grundsätzen nach den Grundsätzen der doppelten kaufmännischen Buchführung geführt. Es werden die Vorschriften §§ 10 bis 18 und 20 bis 23 der Eigenbetriebsverordnung angewandt.

§ 21
Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern rechtzeitig, spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung, zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 26 Abs. 1 bekannt gemacht.

§ 22
Deckung des Finanzbedarfs
(Umlegungsschlüssel)

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf durch Zuweisungen und Zuschüsse, sowie durch Beiträge und Gebühren, die er nach den Vorschriften des Kommunalabgaberechts von den Anschlussnehmern erhebt.
- (2) Der durch Zuschüsse, Kredite, Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Verbesserung, Erneuerung und Erweiterung der Wasserversorgungsanlage sowie der laufende Finanzbedarf werden auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der innerhalb des Versorgungsgebiets des Zweckverbands im Gebiet der Verbandsmitglieder befindlichen Einwohnerinnen und Einwohner. Die jeweilige Einwohnerzahl ist die vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung fortgeschriebene Einwohnerzahl zum 31. Dezember des jeweils der Festsetzung der Umlage vorausgehenden Kalenderjahres.

§ 23
Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Die Umlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie kann nur während des Haushaltsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Umlage ist anzugeben:
 1. die Höhe des durch Zuschüsse, Kredite, Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage sowie für den laufenden Finanzbedarf (Umlagesoll),
 2. die maßgeblichen Einwohnerzahlen nach § 22 Abs. 2 jedes einzelnen Verbandsmitglieds (Bemessungsgrundlage),

3. der Umlagebetrag, der auf je einen Einwohner der Verbandsmitglieder trifft (Umlagesatz),
 4. die Höhe der Umlage für jedes Verbandsmitglied.
- (3) Der Umlagebetrag ist den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
 - (4) Die Umlagen werden mit einem Viertel ihres Jahresbetrags am 10. jedes dritten Quartalsmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Zinsen in Höhe von 0,5 Prozent für jeden vollen Monat gefordert werden.
 - (5) Ist die Umlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe, der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen vierteljährlichen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 24 Kassenverwaltung

- (1) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes abgewickelt.
- (2) Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. Sie dürfen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.
- (3) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können Verwaltungs- und Kassengeschäfte auch anderen Kommunen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts übertragen werden.

§ 25 Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Die oder der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung soll von einem Rechnungsprüfungsausschuss binnen 12 Monaten örtlich geprüft werden. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Mitgliedern.
- (3) Nach Abschluss der örtlichen Prüfung ist die Jahresrechnung der Verbandsversammlung vorzulegen. Die Verbandsversammlung stellt die Jahresrechnung fest und beschließt über die Entlastung.
- (4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung findet die überörtliche Rechnungsprüfung statt. Überörtliches Prüfungsorgan ist die staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamts Rosenheim.

IV. Schlussbestimmungen

§ 26 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Rosenheim bekannt gemacht. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 27 Auflösung, Auseinandersetzung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.

- (2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Diensthermfähigkeit übergehen, haben die Verbandsmitglieder die Beamtinnen und Beamten und Versorgungsempfänger anteilig entsprechend ihrer Einwohnerzahl zu übernehmen.
- (6) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Anlagen der örtlichen Versorgung zum Restbuchwert und die der überörtlichen Versorgung zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Bei Anlagen der überörtlichen Versorgung ist den übrigen beteiligten Gemeinden auf Verlangen ein Mitbenutzungsrecht auf der Grundlage einer gesondert abzuschließenden Zweckvereinbarung einzuräumen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem in § 22 festgelegten Verhältnis zu verteilen. Übersteigen bei Auflösung des Zweckverbandes die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag nach demselben Verhältnis auf die Verbandsmitglieder umzulegen.
- (7) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Anlagen der örtlichen Versorgung unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum Restbuchwert zu übernehmen. Bezüglich der beim Zweckverband verbleibenden Anlagen der überörtlichen Versorgung ist ihm auf Verlangen ein Mitbenutzungsrecht auf der Grundlage einer gesondert abzuschließenden Zweckvereinbarung einzuräumen. Der Abfindungsanspruch wird fünf Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 28 Schlichtung von Streitigkeiten

- (1) Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist das Landratsamt Rosenheim.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis, ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 29 Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am 08.08.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 10.12.1997 (Amtsblatt Nr. 12 des Landkreises Rosenheim vom 22.12.1997, Seite 197), in der Fassung der Änderungssatzung vom 28.11.2013 (Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim Nr. 14 vom 17.12.2013, Seite 197) außer Kraft.

Zweckverband zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe
Schonstett, 31.07.2026

gez.

Georg Reinthaler
Verbandsvorsitzender

Die Verbandssatzung wird zur Erlangung der Rechtswirksamkeit bekanntgemacht.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 04.08.2026

gez.

Stegemann
Oberregierungsrat

Bekanntmachung

Die durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe erlassene

Verbandssatzung vom 31.07.2026

ist im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim Nr. 12 vom 28.08.2026 bekanntgemacht.

Auf die Veröffentlichung wird hingewiesen.

Die Satzung kann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Schonstett sowie bei den Gemeinden Amerang, Eiselfing und Schonstett eingesehen werden.

Schonstett, 15.09.2026



Georg Reinthaler
Verbandsvorsitzender

